

Satzung des Gleiberg-Vereins

beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am 18. April 2012
(Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Vereinsmitglieder, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.)

Präambel

1886 hatten Verhandlungen zwischen dem 1837 gegründeten „Geselligkeitsverein zur Erbauung einer Treppe im Turm der Schlossruine zu Gleiberg“ (später: Gleiberg-Verein) und dem Oberpräsidenten der preußischen Rheinprovinz in Koblenz begonnen, in denen es um die Verleihung juristischer Rechte an den Verein ging. Nachdem sich der Verein eine neue Satzung gegeben hatte, wurde diese vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz am 15. Oktober 1887 genehmigt. Daraufhin erließ Kaiser Wilhelm I., der auch Mitglied im Gleiberg-Verein war, am 28. Dezember 1887 eine Kabinettsorder folgenden Wortlauts: „Auf den Bericht vom 20ten Dezember d. Js., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich dem zu Gleiberg, im Kreise Wetzlar, bestehenden Geselligkeits-Vereine auf Grund des Statuts vom 15ten Oktober d. Js. hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen“.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gleiberg-Verein.
2. Sitz des Vereins ist Wettenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Gleiberg-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptzweck des Gleiberg-Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein für die Erhaltung der ihm 1879 übereigneten Burg Gleiberg einsetzt.
3. Der Gleiberg-Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Gleiberg-Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für Zwecke des Vereins können gegen Nachweis erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gleiberg-Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Verwendung der Vereinsmittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
7. Die Inhaber von Ämtern gemäß § 9 Pkt. 1 erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz honoriert werden (Ehrenamtspauschale).

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass das Mitglied die Satzung des Vereins anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
2. Aufnahmefähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - e) bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Austritts voll zu zahlen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) das Ansehen des Gleiberg-Vereins nachhaltig schädigt,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands grob missachtet,
 - c) wiederholt gegen die Satzung des Gleiberg-Vereins verstößt.

4. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist und teilt dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein zeitlich befristeter Ausschluss ist möglich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, und es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Unbeschadet davon bleibt der Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere
 - a) die Beachtung der Satzung und die Förderung der dort niedergelegten Grundsätze des Vereins,
 - b) die Beachtung und Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums,
 - d) die Zahlung des Vereinsbeitrags, wobei es sich um eine Bringschuld handelt.
2. Zu den Rechten der Mitglieder gehören insbesondere
 - a) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, vor allem an der Mitgliederversammlung,
 - b) der Besuch der gesamten Burganlage, soweit der Vorstand über einzelne Bereiche der Burg keine anderweitige Verfügung getroffen hat. Die bewohnten und bewirtschafteten Räumlichkeiten der Unterburg sind nur in Absprache mit dem Pächter zu besichtigen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mindestmitgliedsbeiträge. Diese richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr. Jedes Mitglied kann sowohl bei seinem Beitritt als auch zu jedem beliebigen anderen Zeitpunkt erklären, dass ein höherer jährlicher Beitrag als der Mindestbeitrag abgebucht wird. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zeitlich befristet ermäßigen, stunden oder erlassen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Sie sind für das Beitrittsjahr in voller Höhe zu zahlen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so kann das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten haftbar gemacht werden. Rückbuchungsgebühren für den Fall, dass eine Änderung der Bankverbindung dem Verein nicht mitgeteilt wurde, werden ebenfalls dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines vom Vorstand bestimmten Mitglieds. Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Sie ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen. Stimmberechtigt sind anwesende volljährige Mitglieder. Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres einberufen werden. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung geschieht schriftlich. Sie kann auch per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist die dem Verein letztbekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt,
 - h) Entscheidung über Beschwerden über Vorstandsmitglieder oder Vorstandsentscheidungen,
 - i) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch

- Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Jedes Mitglied muss sein Stimmrecht persönlich ausüben. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
 7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.
 8. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern ist zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
2. Die bei Pkt. 1 unter a) b) c) und d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Gleiberg-Vereins sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils in Verbindung mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
5. Scheiden der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, müssen die notwendigen Ersatzwahlen innerhalb von zwei Monaten in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach Ablauf ihrer Amtszeit kein Nachfolger findet. Scheidet lediglich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus oder findet sich nach Ablauf der Amtszeit kein Nachfolger, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied bestimmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen sowie für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestimmen und bestellen. Er kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Anordnungen beschließen, die für die Organe und Mitglieder bindend sind, bis sie von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung über Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

In die Zuständigkeit des Vorstands gehören außerdem:

 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
 - d) Finanzplanung,
 - e) fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und Beiträgen,
 - f) Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - g) Repräsentation des Vereins,
 - h) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche,
 - i) Verwaltung der Mitglieder.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
9. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.
11. Der Vorstand kann durch Beschluss einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Vertragsabschlüsse, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 10 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Durch Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.

§ 11 Kassenprüfer

Für jeweils ein Jahr sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, welche die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Ehrungen

1. Ein besonders langjähriges und verdientes Vorstandsmitglied kann nach Ablauf seiner Amtszeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.
2. Ehrenvorstandsmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion, d.h. Rede- aber kein Stimmrecht und sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne von § 9 Abs. 1.
3. Die Entziehung der Ehrenvorstandsmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
2. Die Haftung des Vorstands, eines Vorstandsmitglieds und/oder des besonderen Vertreters gemäß § 9, Abs. 11 dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber ist gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

1. Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller volljährigen Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 19.4. 2012 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 4.9.1996.

Für die Richtigkeit:

Günter Feußner (1. Vorsitzender)

Gerhard Schmidt (2. Vorsitzender)

Dr. Jürgen Leib (Schriftführer)

Margret Wagner (Schatzmeisterin)